

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II-4085 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7137/1-Pr 1/86

1875/AB

1986 -04- 18

zu 1872 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1872/J-NR/1986

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat

Dr. Khol und Kollegen (1872/J), betreffend Strafsache gegen Udo Proksch wegen illegalen Technologietransfers, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat am 22.8.1985 folgenden Berichtsauftrag der Staatsanwaltschaft Wien erteilt: "Zufolge Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 14.8.1985, GZ 23.852/20-IV 3/85, wird unter Hinweis auf das beim Landesgericht für Strafsachen Wien zu 28 c Vr 1099/79 (15 St 4101/79) bezüglich ausländischer Verdächtiger noch anhängige Strafverfahren die Ablichtung einer an den Herrn Bundesminister für Justiz gerichteten Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Khol und Kollegen betreffend, Udo Proksch und illegalen

DOK 244P

- 2 -

Technologietransfer, gemäß § 84 StPO zur Sachverhaltsprüfung und seinerzeitigen Berichterstattung übermittelt."

Zu 3 und 4:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat im Zusammenhang mit dem Berichtsauftrag der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 22.8.1985 zwei Berichte erstattet. Am 5.12.1985 hat sie der Oberstaatsanwaltschaft Wien mitgeteilt, daß die am 15.10.1985 im Zusammenhang mit dem in den USA erschienen Buch "Techno-Bandits" durch das Staatspolizeiliche Büro der Bundespolizeidirektion Wien veranlaßten Sachverhaltserhebungen noch anhängig seien bzw. ein Erhebungsergebnis bislang nicht vorliege.

Am 10.3.1986 hat die Staatsanwaltschaft Wien berichtet, daß sie aufgrund des Berichtsauftrages der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 22.8.1985 am 15.10.1985 das Staatspolizeiliche Büro um Beischaffung einer Ausfertigung des Buches "Techno-Bandits", die Herstellung einer Übersetzung der wesentlichen auf Österreich bezughabenden Ausführungen in diesem Buch und die Überprüfung des Sachverhaltes auf seine strafrechtliche Relevanz ersucht habe. Am 21.1.1986 sei bei der Staatsanwaltschaft Wien von der Staatspolizei das vorläufige Erhebungsergebnis eingelangt, aus welchem sich jedoch keine konkreten Anhaltspunkte für den Verdacht strafbarer Handlungen ergeben hätten. Es sei daher beabsichtigt im gegenständlichen Verfahren, welches nach wie vor gegen u.T. geführt werde, die Erklärung nach § 90 Abs. 1 StPO abzugeben.

- 3 -

Was den in der Anfrage genannten Udo Proksch betrifft, hat die Staatsanwaltschaft Wien in diesem Bericht wörtlich folgendes ausgeführt:

"Bei den gegenständlichen Ermittlungen ergaben sich auch zahlreiche Berührungs punkte zur Strafsache gegen Udo Rudolf Proksch (Schiffsuntergang "Lucona"). Eine Gleichschrift des angeschlossenen Erhebungsergebnisses wurde daher von der Staatspolizei dem Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien zum Strafakt Udo Proksch AZ 28 b Vr 8024/84 übermittelt.

In diesem Zusammenhang ist von Interesse, daß auf der Lucona auch eine Ionenimplantationsanlage im Wert von S 1,100.000,-- transportiert (worden) sein soll. Ob diesbezüglich eine Ausfuhrbewilligung erteilt wurde, steht nicht mit Sicherheit fest, da die erforderlichen Bewilligungsbescheide lediglich in Fotokopie vorliegen.

Unabhängig davon, wäre jedoch eine Strafverfolgung wegen § 17 AußenhandelsG (Strafdrohung bis zu zwei Jahren) infolge Eintrittes der Verjährung (der Schiffsuntergang fand am 23.1.1977 statt) ausgeschlossen.

Inwieweit die bereits erwähnte Ionenimplantationsanlage für das Verfahren gegen Udo Rudolf Proksch wegen §§ 15, 146 ff StGB (27 St 49.803/83) von Bedeutung ist, kann erst nach Aufnahme

- 4 -

sämtlicher Beweise in dem dort zitierten Verfahren abschließend beurteilt werden."

Der vollständige Wortlaut der beiden Berichte der Staatsanwaltschaft Wien kann deshalb in der Anfragebeantwortung nicht eröffnet werden, weil er sich auf ein gegen andere Personen und bisher unbekannte Täter geführtes Strafverfahren bezieht und durch die Mitteilung der bezüglichen Berichtsausführungen nicht nur das Ansehen von anderen Personen verletzt, sondern insbesondere eine solche Mitteilung auch den Verfahrenszwecken - das Verfahren ist lediglich gemäß § 412 StPO abgebrochen - gefährden würde.

Zu 5:

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien legte am 11.12.1985 den Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 5.12.1985 mit folgender Stellungnahme vor:

"Wird dem Bundesministerium für Justiz in Wien zu GZ 23.852/20-IV 3/85 mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme vorgelegt. Der erwähnte Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 17.1.1980 wurde dem Bundesministerium für Justiz zu GZ 23.852/7-IV 3/79 bzw. V-23/79 vorgelegt."

Den Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 10.3.1986 legte die Oberstaatsanwaltschaft Wien dem Bundesministerium für Justiz mit folgendem Bericht vom 13.3.1986 vor:

- 5 -

"Wird dem Bundesministerium für Justiz in Wien zu GZ 23.852/24-IV 3/86 mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme und der Äußerung vorgelegt, daß die Oberstaatsanwaltschaft Wien beabsichtigt, das Einstellungsvorhaben der Staatsanwaltschaft Wien zu genehmigen."

Zu 6:

Am 24.2.1986 richtete das Bundesministerium für Justiz folgenden Erlaß an die Oberstaatsanwaltschaft Wien:

"Das Bundesministerium für Justiz übermittelt unter Bezugnahme auf den do. Bericht vom 11. Dezember 1985 Ablichtungen der Anfragebeantwortungen des Bundesministeriums für Justiz vom 11. September 1985, JMZ 7108/1-Pr 1/85 betreffend Anfrage Zl. 1576/J-NR/1985, und des Bundesministeriums für Inneres vom 23. Jänner 1986, Zl. 6399/129-II c/86 betreffend Anfrage Zl. 1791/J-NR/1985, sowie der neuerlichen Anfrage der Abg. z. NR Dr. Khol und Kollegen betreffend Strafsache gegen Udo Proksch wegen illegalen Technologietransfers vom 19. Februar 1986, Zl. 1872/J-NR/1985.

Das Bundesministerium für Justiz ersucht um schriftliche Berichterstattung spätestens bis 31. März 1986 insbesondere zu den Fragen 1) bis 5) und 8) sowie allenfalls 7)."

DOK 244P

- 6 -

Weiters wurde der Oberstaatsanwaltschaft Wien mit Erlaß vom 11.4.1986 folgendes mitgeteilt:

"Der Bericht vom 13. März 1986 wird zur Kenntnis genommen. Die Berichtsbeilagen sind angeschlossen."

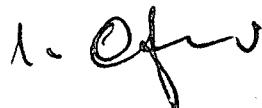
Zu 7:

Siehe zu 1. und 2. Ein weiterer Erlaß der Oberstaatsanwaltschaft Wien an die Staatsanwaltschaft Wien ist bisher nicht ergangen.

Zu 8:

Hiezu wird auf den Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 10.3.1986 sowie den Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 7.4.1986 verwiesen.

15. April 1986



DOK 244P